

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Psychologie - Cognitive Systems, M.Sc.  
Hochschule: Universität zu Lübeck  
Standort: Lübeck  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts), der Antragsunterlagen der Hochschule sowie der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung gesehen hat.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte auf Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter ursprünglich folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum in dem Bereich der derzeit vakanten

---

Professur für Psychologie personell getragen werden kann. Dazu sollte mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorgelegt werden." (12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss fest, dass das Berufungsverfahren für die Professur Psychische Gesundheit bereits eröffnet wurde und weit fortgeschritten ist. Eine Berufung zum Wintersemester 2022/23 scheint möglich. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

- Der Akkreditierungsbericht stellt nicht dar, inwieweit ein kontinuierliches Monitoring der Arbeitsbelastung nach § 12 Abs. 5 und § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH erfolgt. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Überprüfung fest, dass nach § 5 Absatz 4 der Evaluationsordnung bei Lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen auch der Zeitaufwand erfasst werden soll. Das entsprechende Kriterium ist damit erfüllt.

